

# Anleitung zur Anlage N-AUS \_\_\_\_\_ 2015

- Die Anlage N-AUS ist von unbeschränkt Steuerpflichtigen auszufüllen, die im Ausland eine nichtselbstständige Tätigkeit ausgeübt haben und die für die hieraus erzielten Einkünfte eine Steuerbefreiung geltend machen. Für jeden ausländischen Staat ist eine gesonderte Anlage N-AUS abzugeben.
- Grenzgänger nach Frankreich, Österreich und in die Schweiz nutzen für ihre Grenzgängertätigkeit bitte statt der Anlage N-AUS den spezifischen Landesvordruck Anlage N-Gre.

<b>Nachweis- und Mitwirkungspflichten</b>	Nach § 90 Abs. 2 der Abgabenordnung bestehen bei Auslandssachverhältniserweiterte Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen. Unterlagen, z. B. Bescheinigungen des Arbeit-	gebers über die Auslandstätigkeit und die Besteuerung des Arbeitslohns im Ausland, sind daher vollständig einzureichen.
<b>Zeile 5 Steuerfreistellung nach den Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)</b>	Eine Steuerfreistellung nach einem DBA kommt grundsätzlich in Betracht, wenn a) eine Tätigkeit im Ausland für einen ausländischen Arbeitgeber erfolgt, b) eine Tätigkeit für einen inländischen Arbeitgeber erfolgt, sofern	<ul style="list-style-type: none"><li>• die Tätigkeit im jeweiligen ausländischen Staat an über 183 Tagen erfolgt oder</li><li>• die Tätigkeit für eine Betriebsstätte, die der Arbeitgeber im Ausland hat, erfolgt.</li></ul> Wegen Einzelheiten vgl. <a href="#">Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 12.11.2014, Bundessteuerblatt (BStBl) I S. 1467.</a>
<b>Zeile 5 Steuerbefreiung aufgrund sonstiger zwischenstaatlicher Übereinkommen</b>	Sonstige zwischenstaatliche Übereinkommen (z. B. NATO-Truppenstatut, UN, EU) sehen für Personen, Personenvereinigungen, Körperschaften, internationale Organisationen oder ausländische Staaten Befreiungen von deutschen Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vor. Eine Zusammenstellung	der Fundstellen der entsprechenden zwischenstaatlichen Vereinbarungen enthält das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 18.3.2013, BStBl I S. 404.
<b>Zeile 6 Anwendung des Auslandstätigkeitserlasses (ATE)</b>	Eine Anwendung kommt nur bei einer Tätigkeit in einem ausländischen Staat in Betracht, wenn mit diesem Staat kein DBA besteht und für die Tätigkeit kein Arbeitslohn aus inländischen öffentlichen Kassen gezahlt wird. Nicht begünstigt ist • die Tätigkeit des Bordpersonals auf Seeschiffen,	<ul style="list-style-type: none"><li>• die finanzielle Beratung mit Ausnahme der Tätigkeit im Rahmen der deutschen öffentlichen Entwicklungshilfe und</li><li>• das Einholen von Aufträgen (Akquisition), ausgenommen die Beteiligung an Ausschreibungen.</li></ul> Wegen Einzelheiten vgl. Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 31.10.1983, BStBl I S. 470.
<b>Steueranrechnung bei ausländischem Arbeitslohn</b>	Sofern die Tätigkeit in einem Staat ohne DBA erfolgt oder ausnahmsweise das DBA eine Steueranrechnung vorsieht (z. B. Leiharbeiter nach dem DBA mit Frankreich), sind die Angaben zum ausländischen Arbeitslohn, zu den entsprechenden	Werbungskosten in der Anlage N und der im Ausland gezahlten und um einen Ermäßigungsanspruch gekürzten Steuer in der Anlage AUS (Zeile 12) vorzunehmen. Reichen Sie bitte Nachweise über die im Ausland gezahlten Steuern ein.
<b>Zeile 7 bis 11</b>	Ein Wohnsitz im Ausland kann auch bestehen, wenn Sie einen Wohnsitz im Inland haben. Bitte geben Sie in diesem Fall an,	zu welchem Staat Sie die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen (Mittelpunkt der Lebensinteressen) haben.
<b>Zeile 18 bis 22 Aufenthalts- / Ausübungstage</b>	Bitte geben Sie hier die von Ihnen ausgeübte Tätigkeit an, z. B. Berufskraftfahrer, Personal auf Schiffen oder Flugzeugen, Tätigkeit als Organ einer Kapitalgesellschaft, etc. Bitte geben Sie die Tage an, an denen Sie sich im ausländischen Staat aufgehalten haben (auch Tage, an denen Sie nicht gearbeitet haben). Eine nur kurzfristige Anwesenheit ist als voller Tag zu zählen. Es muss sich nicht um einen zusammenhängenden Aufenthalt handeln; mehrere Aufenthalte sind zusammenzurechnen. Wenn der Aufenthalt mehrere Kalenderjahre betrifft, ist der gesamte Zeitraum des Auslandsaufenthalts anzugeben. Tage, die ausschließlich außerhalb des Tätigkeitsstaats verbracht werden, werden nicht mitgezählt. Bitte reichen Sie ggf. zur Erläuterung eine Aufstellung ein (z. B. Reisekostenabrechnungen).	Bei Berufskraftfahrern ist stets eine Aufstellung mit stundenweiser Auflistung der Auslandstätigkeit erforderlich. Bei einer Tätigkeit in Belgien oder Dänemark sind nur die Tage zu zählen, an denen Sie sich zur Arbeitsausübung im anderen Staat tatsächlich aufgehalten haben. Im Verhältnis zu Belgien sind jedoch übliche Arbeitsunterbrechungen (Samstage, Sonntage, gesetzliche Feiertage) mitzuzählen, auch wenn Sie sie nicht im Tätigkeitsstaat verbracht haben. Ausnahme: Wenn Sie Ihre Tätigkeit an Bord eines Seeschiffs oder Luftfahrzeugs, das im internationalen Verkehr betrieben wird, ausüben, sind Angaben zu den Aufenthaltstagen grundsätzlich nicht erforderlich. Diese Ausnahme gilt nur für die Staaten, bei denen im DBA eine Sonderregelung zur Besteuerung von Personal an Bord von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen, die im internationalen Verkehr betrieben werden, enthalten ist.
<b>Zeile 35 bis 70 Aufteilung des Arbeitslohns</b>	Sofern Sie eine Tätigkeit in mehreren ausländischen Staaten ausgeübt haben, ist in den Zeilen 35 bis 42 der insgesamt bezogene in- und ausländische Arbeitslohn anzugeben.	Die Ermittlung des ausländischen Arbeitslohns erfolgt in zwei Berechnungsschritten:
<b>Direkte Zuordnung</b>	Gehaltsbestandteile, die unmittelbar aufgrund einer konkreten inländischen oder ausländischen Arbeitsleistung gewährt werden, sind vorab direkt zuzuordnen. Dies können z. B. Reisekosten, Überstundenvergütungen, Zuschläge für Sonntags-,	Feiertags- und Nachtarbeit, Auslandszulagen, projektbezogene Erfolgsprämien oder der Wert der Gestellung einer Wohnung im Tätigkeitsstaat sein.

## Rechnerische Aufteilung

Neu!

Die Aufteilung des verbleibenden Arbeitslohns erfolgt nach den Grundsätzen des [Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen vom 12.11.2014, BStBl I S. 1467](#). Grundlage für die Berechnung des nach DBA steuerfreien Arbeitslohns ist die Zahl der tatsächlichen Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres.

Die tatsächlichen Arbeitstage sind alle Tage innerhalb eines Kalenderjahres, an denen Sie Ihre Tätigkeit tatsächlich ausgeübt und für die Sie Arbeitslohn bezogen haben. Krankheitstage mit oder ohne Lohnfortzahlung, Urlaubstage und Tage des ganzjährigen Arbeitszeitausgleichs sind folglich keine Arbeitstage. Dagegen können auch Wochenend- oder Feiertage grundsätzlich als tatsächliche Arbeitstage zu zählen sein, wenn Sie an diesen Tagen Ihre Tätigkeit tatsächlich ausgeübt haben und diese durch Ihren Arbeitgeber vergütet wurde. Eine solche Vergütung liegt auch vor, wenn Ihnen ein entsprechender Arbeitszeitausgleich gewährt wurde. Es kommt weder auf die Zahl der Kalendertage (365) noch auf die Anzahl der vertraglich vereinbarten Arbeitstage an.

Den [tatsächlichen Arbeitstagen im In- und Ausland](#) ist das für die entsprechende Zeit vereinbarte und nicht direkt zugeordnete Arbeitsentgelt gegenüberzustellen. Hierzu gehören neben den laufenden Vergütungen (z. B. Lohn, Gehalt, sonstige Vorteile) auch Zusatzvergütungen, die auf die unselbständige Arbeit des Arbeitnehmers innerhalb des gesamten Berechnungszeitraums entfallen (z. B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld). Hat sich das vereinbarte Gehalt während des Kalenderjahres verändert, ist dieser Veränderung Rechnung zu tragen.

Halten Sie sich nicht vollständig an einem [Arbeitstag](#) im anderen Staat auf (z. B. an Reisetagen), ist das Arbeitsentgelt für diesen [Arbeitstag](#) zeitanteilig aufzuteilen. Dies muss ggf. im Schätzungswege erfolgen. Hierbei ist die für diesen Tag [tatsächliche](#) Arbeitszeit zugrunde zu legen. Darüber hinaus ist bei der Aufteilung zu berücksichtigen, dass [tatsächliche](#) Arbeitszeiten, die in Transitländern verbracht werden, dem Ansässigkeitsstaat zuzuordnen sind ([ausgenommen bei Berufskraftfahrern](#)).

### Zeile 62

Bei Anwendung des Auslandstätigkeitserlasses ist der Arbeitslohn nach Kalendertagen aufzuteilen. Dabei sind die Kalendertage im Ausland grundsätzlich zu den Jahreskalendertagen ins Verhältnis zu setzen. Bestand im Laufe des Veranlagungs-

zeitraums nicht ununterbrochen ein Beschäftigungsverhältnis, sind nicht die Jahreskalendertage, sondern die Kalendertage der Beschäftigung maßgebend.

### Zeile 69

Bitte geben Sie die genaue Art der Tätigkeit an. Erfolgt die Tätigkeit als Angestellter der internationalen Organisation oder

als selbständiger Sachverständiger für die Organisation, reichen Sie bitte entsprechende Unterlagen ein.

### Zeile 71 bis 75 Aufteilung der Werbungskosten

Neben der Aufteilung des Arbeitslohns sind auch die dazugehörigen Werbungskosten auf die steuerfreien und steuerpflichtigen Einnahmen aufzuteilen. Dabei ist ebenfalls zuerst eine direkte Zuordnung vorzunehmen (z. B. Verpflegungsmehraufwendungen). Die übrigen Werbungskosten (z. B. Arbeitsmittel, Berufsbekleidung) sind im Verhältnis der steuerfreien Einnahmen zu den Gesamteinnahmen aufzuteilen. Gleiches gilt für die steuer-

freien Erstattungen der Werbungskosten durch den Arbeitgeber. Liegen die gesamten verbleibenden Werbungskosten nach Abzug der Erstattungen (zu steuerfreien und steuerpflichtigen Einnahmen) unterhalb des Arbeitnehmer-Pauschbetrages, ist der Pauschbetrag vorrangig bei den steuerpflichtigen Einnahmen abzuziehen.

### Zeile 76 bis 80

Neu!

Soweit für besondere steuerfreie Lohnbestandteile (z. B. Abfindungen, Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten, Stock Options) die sog. Fünftel-Regelung nach § 34 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes zur Anwendung kommt, sind die

Eintragungen in den Zeilen 76 bis 80 vorzunehmen. Zu Einzelheiten bzgl. der besonderen steuerfreien Lohnbestandteile beachten Sie bitte das [Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 12.11.2014, BStBl I S. 1467](#).